

Jugendfeuerwehr Hornberg

Jugendordnung

Inhalt dieser Ordnung

- §1 Name und Gliederung der Jugendfeuerwehr Hornberg
- §2 Zweck und Aufgabe der Jugendfeuerwehr
- §3 Mitglieder der Jugendfeuerwehr
- §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §5 Organe der Jugendfeuerwehr
- §6 Jugendfeuerwehrversammlung
- §7 Aufgaben der Jugendfeuerwehrversammlung
- §8 Jugendfeuerwehrausschuss
- §9 Aufgaben des Jugendfeuerwehrausschusses
- §10 Jugendleitung
- §11 Aufgaben der Jugendleitung
- §12 Wahlen, Abstimmungen, Niederschriften
- §13 Finanzierung, Jugendkasse
- §14 Auflösung
- §15 Schlussbestimmungen

Anhang: §7 aus der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Hornberg

§1

Name und Gliederung der Jugendfeuerwehr Hornberg

1. Die Jugendfeuerwehr Hornberg ist ein Zusammenschluss für Jugendliche in der Gesamtfirewehr Hornberg aus Hornberg und den Ortsteilen Niederwasser und Reichenbach.
2. Die Jugendfeuerwehr Hornberg besteht aus einer Jugendabteilung.

§2

Zweck und Aufgabe der Jugendfeuerwehr

1. Die Jugendfeuerwehr Hornberg will mit dem Bekenntnis zum humanitären und sozialen Engagement die Erziehung der Jugendlichen verwirklichen und mit der allgemeinen Jugendfeuerwehrarbeit den sozialen Charakter des einzelnen Jugendlichen stärken.

Durch die feuerwehrbezogene Jugendarbeit soll die Vorbereitung auf die Einsatzfähigkeit in den aktiven Abteilungen der Feuerwehr erfolgen.

2. Die Jugendfeuerwehr Hornberg vertritt die Interessen der Angehörigen der Jugendfeuerwehr durch:
 - a) stetige Aus- und Fortbildung der Jugendfeuerwehrangehörigen
 - b) Erstellen von Jahresberichten der Jugendfeuerwehr
 - c) Erstellen von Jahresdienstplänen der Jugendfeuerwehr
 - d) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit für die Jugendfeuerwehr
 - e) Förderung des Umweltbewusstseins in der Jugendfeuerwehr
3. Die allgemeine Jugendarbeit in der Jugendfeuerwehr enthält folgende Arbeits- bzw. Aufgabenschwerpunkte:
 - a) Umweltschutz
 - b) Kameradschaft und Hilfsbereitschaft
 - c) sportliche Aktivitäten
 - d) Basteln und Werken
 - e) Fahrten, Lager sowie nationale und internationale Begegnungen

4. Die feuerwehrbezogene Jugendarbeit in der Jugendfeuerwehr enthält folgende Arbeits- bzw. Aufgabenschwerpunkte:
 - a) Unfallverhütung
 - b) Fahrzeug- und Gerätekunde
 - c) Knoten und Stiche
 - d) Jugendfeuerwehrwettkämpfe
 - e) Lerninhalte von Feuerwehrdienstvorschriften

§3

Mitglieder der Jugendfeuerwehr

1. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr regelt sich nach §7 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Hornberg (siehe Anhang).

§4

Recht und Pflichten der Mitglieder

1. Jeder Angehörige der Jugendabteilung hat das Recht, bei der Gestaltung der Jugendfeuerwehrarbeit aktiv mitzuwirken. Weiterhin hat der Angehörige das Recht:
 - a) in eigener Sache gehört zu werden
 - b) aktives und passives Wahlrecht im Rahmen dieser Ordnung
 - c) auf eine Jugendfeuerwehrausweis
2. Jeder Angehörige der Jugendabteilung hat die Pflicht, den Jugendfeuerwehrwart in seiner Arbeit zu unterstützen. Weiterhin hat der Angehörige die Pflicht:
 - a) Den Weisungen des Jugendfeuerwehrwartes und der Jugendgruppenleiter Folge zu leisten.
 - b) Der Konsum von Alkohol und Tabakwaren regelt sich nach dem Jugendschutzgesetz. Grundsätzlich gilt während der Übungen ein generelles Alkohol und Rauchverbot für alle Beteiligten.
 - c) Die ihm überlassenen Ausrüstungsgegenstände pfleglich und sorgsam zu behandeln.
 - d) Regelmäßig und pünktlich zum Dienst zu erscheinen. Bei Verhinderung ist der Jugendfeuerwehrwart oder ein Jugendleiter zu benachrichtigen.

- e) Bei mehr als 3-maligem aneinanderfolgendem unentschuldigtem Fehlen (z. B. aus mangelndem Interesse) hat sich das Jugendfeuerwehrmitglied schriftlich beim Jugendfeuerwehrwart abzumelden.
Sämtliche erhaltenen Ausrüstungsgegenstände und Lehrmaterialien sind in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Die Dienstkleidung muss frisch gewaschen abgegeben werden. Der Jugendfeuerwehrausweis ist dem Jugendfeuerwehrwart auszuhändigen.
- f) Anschaffungen im Rahmen der Jugendfeuerwehr außerhalb der festgelegten Ausrüstung, werden in der Regel von der Jugendfeuerwehrkasse bezuschusst (z. B. T-Shirt, Polo-Shirts usw.). Beim Ausscheiden eines Mitglieds innerhalb eines Jahres nach Erhalt, hat es den bezuschussten Anteil zurückzuerstatten.
- g) Als Austrittsdatum gilt letzte als anwesend geführte Übungstermin.

3. Teilnahmepflicht für den Angehörigen besteht bei folgenden Veranstaltungen:

- a) An der Jugendfeuerwehrversammlung.
- b) Der Jugendausschuss an der Hauptversammlung der Gesamtwehr Hornberg.
- c) An der Herbstübung und bei sonstigen Übungen nach Bedarf.
- d) Am Kreisfeuerwehrtag.

§5

Organe der Jugendfeuerwehr

In den Organen der Jugendfeuerwehr darf nur tätig sein, wer Mitglied der Jugendfeuerwehr oder aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Hornberg ist.

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

1. Die Jugendfeuerwehrversammlung.
2. Der Jugendfeuerwehrausschuss.
3. Die Jugendleitung.

§6

Jugendfeuerwehrversammlung

1. Die Jugendfeuerwehrversammlung besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) Dem Jugendfeuerwehrwart als Vorsitzendem.
- b) Allen Mitgliedern der Jugendfeuerwehr.
- c) Dem Jugendfeuerwehrausschuss.

Weiterhin aus folgenden Mitgliedern ohne Stimmrecht:

Dem Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter.

2. Die Jugendfeuerwehrversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Einladungen hierzu müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zugegangen sein. Mit der Einladung muss auch die Tagesordnung für die Sitzung versandt werden. Änderungswünsche und Anträge sind schriftlich, spätestens eine Woche vor der Versammlung, beim Jugendfeuerwehrwart einzureichen.
3. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Dem Kommandanten ist auf Verlangen eine Niederschrift vorzulegen.

§7

Aufgaben der Jugendfeuerwehrversammlung

Die Jugendfeuerwehrversammlung

1. nimmt die Jahresberichte des Jugendfeuerwehrausschusses entgegen
2. entlastet den Jugendfeuerwehrausschuss
3. beschließt über eingebrachte Anträge
4. nimmt den Bericht des Jugendfeuerwehrwartes entgegen
5. nimmt den Bericht der Kassenführung entgegen
6. wählt jährlich den Jugendausschuss

§8

Jugendfeuerwehrausschuss

Der Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus:

1. Dem Jugendfeuerwehrwart als Vorsitzendem.
2. Den Jugendgruppenleitern.
3. Den Vertretern aus den Gruppen (je Gruppe 2 gewählte Mitglieder).

Weiterhin aus folgenden Mitgliedern ohne Stimmrecht:
Dem Feuerwehrkommandanten und dem Protokollführer.

Die Sitzungen des Jugendfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Zu bestimmten Themen können durch den Vorsitzenden Fachberater eingeladen werden, die nur beratende Funktion haben.

Der Ausschuss ist eine Woche vor der Sitzung schriftlich einzuladen. Über die Sitzungen des Ausschusses ist Protokoll zu führen.

§9

Aufgaben des Jugendfeuerwehrausschusses

Der Jugendfeuerwehrausschuss

1. beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit diese nicht der Jugendversammlung vorbehalten sind.
2. bestimmt die Jugendgruppenleiter.
3. beschließt über die Einrichtung von Arbeitsgruppen.
4. beschließt über die Einrichtung von Ausbildungsgruppen nach Lebensalter innerhalb der Jugendabteilung.
5. berät über einen Haushaltsplan.
6. berät und macht Vorschläge zu allen wichtigen Verwaltungsfragen.
7. berät und macht Vorschläge zu allen jugendpolitischen Aussagen.
8. legt die Programme, Aktionen und Maßnahmen innerhalb der Jugendfeuerwehr fest.

Über Feuerwehrinterne Angelegenheiten ist Stillschweigen zu bewahren.

§10

Jugendleitung

Die Jugendleitung besteht aus:

1. Dem Jugendfeuerwehrwart.
2. Seinem Stellvertreter.

Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr innerhalb der eigenen Feuerwehr sowie gegenüber den Interessenvertretungen der Feuerwehr und anderen Verbänden und Institutionen.

Der Jugendfeuerwehrwart bestellt nach Wahl im Jugendausschuss die Jugendgruppenleiter.

Der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart darf von der Vertretungsregelung nur dann Gebrauch machen, wenn der Jugendfeuerwehrwart verhindert ist oder die Vertretung angeordnet hat. Weitergehende Befugnisse des Stellvertreters werden innerhalb der Jugendleitung festgelegt.

§11 Aufgaben der Jugendleitung

1. Die Jugendleitung muss die Beschlüsse der Jugendfeuerwehrversammlung und des Jugendausschusses ausführen. Der Jugendleitung steht gegen Beschlüsse ein Vetorecht zu. Dieses muss innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung ausgeübt werden. Das entsprechende Gremium hat dann erneut über die Angelegenheit zu befinden. Bei der erneuten Beratung über die Angelegenheit muss eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 erreicht werden. Eine einfache Mehrheit genügt nicht.
2. Die Jugendleitung ist berechtigt, dringende Angelegenheiten eigenständig zu beschließen (Eilentscheidungen). Bei der nächsten Sitzung des Jugendfeuerwehrausschusses sind die Mitglieder über getroffene Eilentscheidungen zu unterrichten.
3. Die Jugendleitung entwirft den Haushaltsplan für das kommende Jahr.
4. Die Jugendleitung bereitet die Jugendfeuerwehrversammlung und die Gruppenleiterbesprechungen vor.
5. Die Verantwortung über die Jugendlichen beginnt beim Übungs- bzw. Veranstaltungsbeginn und endet bei Beendigung der Übung bzw. Veranstaltung.

Der Versicherungsschutz besteht für die Dauer der Übung bzw. Veranstaltung sowie für den direkten Hin- und Rückweg.

§12 Wahlen, Abstimmungen, Niederschriften

1. Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Ersatzsitzung muss innerhalb von 4 Wochen nach dem ersten Termin durchgeführt werden. Diese Ersatzsitzung ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Anträge zur Änderung der Jugendordnung müssen begründet mit der Einladung bekannt gegeben werden. Die Beschlüsse hierüber erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Änderungen

der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung des Feuerwehrausschusses.

Stellt vor einer Abstimmung ein Mitglied Antrag geheime Abstimmung oder Wahl, so ist diese geheim durchzuführen.

Die Wahl von Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreter/in erfolgen in getrennten Wahlgängen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3. Über die Sitzungen der Organe sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Jugendfeuerwehrwart und dem Schriftführer unterzeichnet werden müssen. Die Protokolle sind den Mitgliedern der jeweiligen Gremien zuzuleiten. Die Protokolle gelten als genehmigt, wenn Beanstandungen nicht binnen einer Frist von einer Woche nach Erhalt geltend gemacht werden. Beanstandete Teile des Protokolls sind solange von der Genehmigung ausgenommen, bis die nächste Sitzung des gleichen Gremiums hierüber befindet.

§13

Finanzierung, Jugendkasse

1. Für die Jugendarbeit wird innerhalb der entsprechenden Paragraphen des Feuerwehrgesetzes und der Feuerwehrsatzung gebildeten Sondervermögens für die Kameradschaftspflege eine Jugendkasse eingerichtet.
2. Als Einnahmen stehen zur Verfügung:
 - a) Zuschüsse der Gemeinde, der Kameradschaftskasse der Feuerwehr und Dritter.
 - b) Jugendplanmittel.
 - c) Erträge aus Veranstaltungen.
 - d) Sonstige Einnahmen.
3. Die Mittel der Jugendkasse sind gesondert im Wirtschaftsplan über das Sondervermögen auszuweisen. Insofern gelten die Regelungen der Feuerwehrsatzung.
4. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss, über die Bereitstellung der Mittel der Jugendfeuerwehrausschuss. Der Jugendfeuerwehrausschuss kann den Jugendfeuerwehrwart ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden. Dem Feuerwehrkommandanten ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.

5. Der Kassenwart führt die Jugendkasse und bucht sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Zahlungen darf er nur auf Anweisung des Jugendfeuerwehrwartes vornehmen. Sämtliche Belege sind vom Jugendfeuerwehrwart abzuzeichnen. Die Jahresrechnung der Jugendfeuerwehrkasse ist in den Rechnungsabschluss über das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege zu übernehmen.
6. Die Jugendkasse ist mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

§14 Auflösung

Die Jugendfeuerwehr kann nur nach Änderung der Feuerwehrsatzung durch Beschluss des Feuerwehrausschusses aufgelöst werden.

§15 Schlussbestimmungen

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Hornberg.

Die Jugendordnung wurde am _____ im Feuerwehrausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Hornberg beschlossen.

Hornberg, _____

Andreas Armbruster, Kommandant

Der Einfachheit halber wurde immer nur die männliche Form gewählt.

§7
Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen Jugendfeuerwehr Hornberg. Die Jugendabteilung besteht aus Jugendgruppen, die gemäß der gültigen Jugendordnung gebildet werden.
2. In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.
3. Die Zugehörigkeit des Anwärters zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
 - a) er in die Feuerwehr als aktives Mitglied aufgenommen wird.
 - b) er aus der Jugendfeuerwehr austritt.
 - c) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich widerrufen.
 - d) er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist.
 - e) er aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
4. Die Anwärter wählen auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses den Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) auf die Dauer von fünf Jahren. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendabteilung beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss aktiver Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein und soll den Lehrgang für Jugendfeuerwehrarbeit besucht haben.
5. Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1 Satz 2) gilt Absatz 4 entsprechend.
6. Die Jugendabteilung kann dem Feuerwehrausschuss Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen.